

**Signatur:** 2025.SR.0056  
**Geschäftstyp:** Postulat  
**Erstunterzeichnende:** Thomas Glauser (SVP), Ueli Jaisli (SVP), Alexander Feuz (SVP)  
**Mitunterzeichnende:** Stephan Ischi  
**Einreichdatum:** 27. Februar 2025

## **Postulat: Fraktion SVP (Glauser, Jaisli, Feuz): Prüfung der Aufhebung der Amtsdauerbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates: Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern**

### **Prüfauftrag**

Dem Gemeinderat wird folgender Prüfauftrag erteilt:

Wir bitten wir den Gemeinderat, anlässlich einer kommenden Teilrevision der GO zu prüfen, ob der Artikel 42 Absatz 3 (Amtsdauer für die Mitglieder des Stadtrates) und Artikel 88 Absatz 3 (Amtsdauer für die Mitglieder des Gemeinderates) aufgehoben oder durch eine sinnvolle Änderung im Sinne der Postulanten (z.B. Amtsdauer von 16 Jahren) verbessert werden kann.

### **Begründung**

Die Postulanten haben mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass die GFL mit Unterstützung der Mitte und einigen wenigen Freisinnigen am 30.1.2025 eine Motion (2025. SR. 0027; «Für eine echte Amtszeitbeschränkung, nach 3 vollen Legislaturen ist Schluss!» einreichte. Dies überraschte die Postulanten. Reichten doch die CVP und BOP am 4.12.2014 die Motion Fraktion BDP/CVP (Claudia Fischer, CVP/Kurt Hirsbrunner, BOP): Aufhebung der Amtsdauerbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates: Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern (2014. SR. 000345) ein. Damit wurde in einer Motion von Mitte Vertretern am 30.1.2025 gerade das Gegenteil gefordert, was 2014 verlangt wurde! Bei der GFL, die auch relative viele Wechsel in der Fraktion hatte, kandidierten 2024 viele ehemalige Stadträte. Die SVP kennt auf kantonaler und eidgenössischer Ebene eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren, mit wenigen klar bestimmten Ausnahmen. Die Statuten der kantonalen FDP wiederum sehen keine Einschränkungen vor. Doch gaben die langen Amtsperioden der beiden langjährigen freisinnigen Berner Nationalräte parteiintern gemäss Medienberichten Anlass zu Diskussionen Die Postulanten möchte den Entscheid der Amtsdauer den Wählern überlassen. Die beiden Kandidierenden der SVP, die 2016 und 2024 nach einer mehrmonatigen Pause wieder angetreten sind, wurden jedenfalls beide klar wiedergewählt.

Zur Begründung sei auf die erwähnte CVP/BDP Motion verwiesen:

«In der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) vom 3. Dezember 1998 (Stand: 1.1.2014) ist in Artikel 42 Absatz 3 die Amtsdauer für die Mitglieder des Stadtrates festgeschrieben. So ist jemand, der dem Rat ununterbrochen während 12 Jahren oder länger angehört hat, für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar. Für die Mitglieder des Gemeinderates gilt gemäss Artikel 88 Absatz 2 GO die Regelung, welche erst nach einer ununterbrochenen Amtsdauer von 16 Jahren oder länger zur Anwendung kommt. Die Schweiz ist gekennzeichnet durch ein parlamentarisches Milizsystem. Ausser einigen Ausnahmen auf Bundesebene sind Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf jeder politischen Ebene (Bund, Kanton, Gemeinde) keine Profis. Sie verbinden ihr parlamentarisches und politisches Engagement mit ihren familiären, beruflichen oder anderweitigen Verpflichtungen und Tätigkeiten. Parlamentarier zu sein, bedeutet aber in erster Linie Arbeit und nicht Freizeitbeschäftigung. Für einzelne kann es der Beginn einer politischen Karriere sein. Für die meisten ist es jedoch der Ausdruck eines Einsatzes im Interesse der Gesellschaft, wie dies auch im Vereinswesen der Fall ist. Ein politisches En-

gagement verlangt Disziplin und Zeitinvestition. Oft mehr als man es sich vor einer Wahl in die Legislative vorstellen kann. Und nicht alle sind in der Lage, nach erfolgter Wahl, diesem Engagement nachzukommen. Die Vereinbarkeit mit Familie, Beruf oder Studium ist für viele eine grosse Herausforderung. Und für gewisse führt die hohe Belastung zu einem Rücktritt aus der Legislative. Im Berner Stadtrat kam es in der Legislaturperiode 2009-2012 zu 39 Wechseln. Rund die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates sind in dieser Periode zurückgetreten, so viele wie noch nie zuvor. Es gibt aber auch Personen, welche sich aus sehr unterschiedlichen Gründen mit diesen Belastungsfragen nicht in gleichem Masse auseinandersetzen müssen. Sie haben mehr Zeit für das politische Engagement, und zwar nicht nur kurz- oder mittel- sondern auch langfristig. langjähriges Know-how ist in einem parlamentarischen Milizsystem sehr wertvoll und zu begrüssen. Ständige Wechsel bilden keine gute Voraussetzung für eine effiziente und kontinuierliche Arbeit in der Legislative. Dies umso mehr auf Gemeindeebene, wo das Milizsystem am ausgeprägtesten ist. Die parteipolitische Ausrichtung ist dabei absolut irrelevant. Wir sind der Meinung, dass man langjährigen und erfahrenen Stadträtinnen und Stadträten die Möglichkeit lassen sollte, ihre politische Tätigkeit uneingeschränkt und ohne gesetzlich festgelegte Amtsbeschränkung auszuüben. Auch das Alter darf und soll keine Rolle spielen. Es ist ein demokratisches Recht, abzustimmen, zu wählen und gewählt werden zu können. Wie es teilweise schon der Fall ist, können Amtsbeschränkungen auf Parteiebene festgelegt werden. Sie sollten jedoch nicht im Gesetz festgeschrieben sein. Das gleiche Prinzip gilt ebenfalls für die Mitglieder des Gemeinderates. Auf der Basis der oben erwähnten Erläuterungen bitten wir den Gemeinderat, anlässlich einer kommenden Teilrevision der GO Artikel 42 Absatz 3 (Amtsdauer für die Mitglieder des Stadtrates) und Artikel 88 Absatz 3 (Amtsdauer für die Mitglieder des Gemeinderates) aufzuheben.»

Der Gemeinderat setzte sich in seiner ausführlichen Antwort detailliert mit dem Vorstoss auseinander und stellte dabei die Vor- und Nachteile einander gegenüber. Es sei auf die entsprechende Antwort verwiesen (vgl. nsth.). Er empfahl Annahme als Postulat. Leider erfolgte keine Wandlung.

Antwort des Gemeinderats

Amtszeitbeschränkungen gab es bereits in römischer Zeit. Bekannt sind heutzutage vor allem die Amtszeitbeschränkungen in der US-amerikanischen Politik: Der amerikanische Präsident darf höchstens acht Jahre die Geschicke seines Landes leiten, und eine Mehrzahl der amerikanischen Gliedstaaten kennen „term limits“ für ihre Gouverneure, viele auch für ihre Parlamente. Wohl nicht zufällig ist das Institut der Amtszeitbeschränkung auch in der Schweiz – politisch die europäische Schwester des amerikanischen Demokratiemodells – vor allem auf kommunaler und kantonaler Ebene verbreitet bzw. in permanent-latentem Diskussionszustand. Auf nationaler Ebene sind allerdings Versuche zur Einführung von Amtszeitbeschränkungen – namentlich für den Bundesrat – vor nicht allzu langer Zeit gescheitert. International haben Amtszeitbeschränkungen vor allem in jungen Demokratien zur Vorbeugung gegen unerwünschte Entwicklungen grosse Bedeutung erlangt, allerdings auch Versuche, solche Limitierungen mit undemokratischen Mitteln zu umgehen.

Die Argumente für und gegen Amtszeitbeschränkungen sind über die Jahrtausende mehr oder weniger dieselben geblieben. Für Amtszeitbeschränkungen wird u.a. etwa ins Feld geführt:

- Fehlende Amtszeitbeschränkungen fördern eine Machtmonopolisierung.
- Ohne Amtszeitbeschränkungen verlieren Politikerinnen und Politiker den Bezug zur Basis.
- Rotationen bringen neue Personen, neue Energien und neue Ideen.
- Amtszeitbeschränkungen fördern die Auswahl an Kandidierenden.
- Amtszeitbeschränkungen wirken dem Trend zur Berufspolitik entgegen.
- Etablierte Strukturen neigen zu Vetternwirtschaft und Verfilzung.

-

Gegen Amtszeitbeschränkungen wird mit folgenden Argumenten gefochten:

- Amtszeitbeschränkungen fördern die Ausrichtung auf kurzfristige Interessen und lassen zu wenig Zeit für nachhaltige Entscheide.
- Durch Amtszeitbeschränkungen gehen Sachkunde und Erfahrungen verloren.

- Amtszeitbeschränkungen führen dazu, dass in der letzten Legislatur einerseits der Effekt der Wirkungslosigkeit eintritt (lame duck), dass andererseits aber auch keine Rechenschaftspflicht mehr besteht, weil eine Wiederwahl ohnehin ausgeschlossen ist.
- Kleine Parteien und Gruppierungen haben oft Mühe, williges Personal zu finden; Amtszeitbeschränkungen verschärfen unter Umständen diesen Personalmangel.
- Letztlich ist es an der Wählerschaft, für eine ihr angemessen erscheinende Rotation zu sorgen.

Die Argumente für und gegen Amtszeitbeschränkungen halten sich im Grossen und Ganzen die Waage. Ob Amtszeitbeschränkungen erwünscht sind oder nicht, ist letztlich eine politische Frage, die nicht anhand von rein sachlichen Kriterien entschieden werden kann. Der Gemeinderat möchte dem Stadtrat deshalb beliebt machen, vor der Inangriffnahme einer Gesetzesrevision (die auch eine Volksabstimmung bedingen würde) die politische Bereitschaft, auf eine Amtszeitbeschränkung in der Stadt Bern in Zukunft zu verzichten, vertieft abzuklären (insb. Vernehmlassungsverfahren). Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Die Postulanten haben sich angesichts der Motion GFL/Mitte vom 30.1.2025 entschlossen, diese Fragen wieder zu thematisieren.

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Stadt Bern kennt eine Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Stadtrats (Art. 42. Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]) und für Mitglieder des Gemeinderats (Art. 88 Abs. 2 GO). Die Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Stadtrats (maximal 12 Jahre) geht auf eine Initiative des «Jungen Bern» aus dem Jahre 1959 zurück. Die Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Gemeinderats (maximal 16 Jahre) wurde bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahre 1998 auf Antrag der SP-Fraktion aufgenommen. 2014 forderte die Motion BDP/CVP (Claudio Fischer, CVP/Kurt Hirsbrunner, BDP): Aufhebung der Amtsdauerbeschränkung für Mitglieder des Stadtrates: Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Bern) eine Aufhebung sowohl von Artikel 42 Absatz 3 als auch von Artikel 88 Absatz 3 Gemeindeordnung. Der Gemeinderat listete in seiner Antwort vom 1. Juli 2015 eine Reihe von Vor- und Nachteilen von Amtszeitbeschränkungen auf und kam zum Schluss, die Argumente für und gegen Amtszeitbeschränkungen würden sich im Grossen und Ganzen die Waage halten. Ob Amtszeitbeschränkungen erwünscht seien oder nicht, sei deshalb letztlich eine politische Frage. Vor diesem Hintergrund beantragte der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion abzulehnen, war jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen um die politische Bereitschaft zum Verzicht auf die Amtszeitbeschränkungen vertieft abzuklären. Der Stadtrat lehnte die Motion ohne Umwandlung ab.

Die Einschätzung des Gemeinderats aus dem Jahr 2015 hat auch heute noch Bestand. Amtszeitbeschränkungen der Exekutive und der Legislative haben sowohl Vor- als auch Nachteile. Wie diese gewichtet werden, ist eine politische Frage. Der Stadtrat hat in der Vergangenheit alle Vorstösse, welche eine Abschaffung der Amtszeitbeschränkung forderten, abgelehnt (vgl. dazu auch die Antwort des Gemeinderats zur Motion: Für eine echte Amtszeitbeschränkung für Stadtratsmitglieder: Nach 3 vollen Legislaturen ist Schluss!). Eine vertiefte Überprüfung der aktuellen Regelung lehnte er 2017 ebenfalls ab. Neue Argumente, welche für eine Aufhebung sprechen sind nicht erkennbar. Der Gemeinderat beantragt vor diesem Hintergrund die Ablehnung des Postulats.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 2. Juli 2025

Der Gemeinderat